

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.07.2025

Geschäftszeichen:

I 29-1.21.8-39/25

Nummer:

Z-21.8-2121

Antragsteller:

Hilti Deutschland AG

Hiltistraße 2

86916 Kaufering

Geltungsdauer

vom: **15. Juli 2025**

bis: **15. Juli 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bewehrungsanschluss mit Injektionsmörtel

Hilti HIT-HY 200-A V3 und Hilti HIT-HY 200-R V3

unter Ermüdungsbeanspruchung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 21.8-2121 vom 30. Oktober 2023. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Juni 2020 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des nachträglich hergestellten Bewehrungsanschlusses mit Injektionsmörtel Hilti HIT-HY 200-A V3 und Hilti HIT-HY 200-R V3 nach der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0600 vom 15. Juli 2025 für ermüdungsrelevante Belastungen. Es dürfen Bewehrungsstäbe aus Stahl nach DIN 488:2009-08 oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtrostender Betonstahl oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener feuerverzinkter Betonstahl verwendet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Es gelten die Bestimmungen der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 1.

Der Nachweis gegen Ermüdung ist gemäß DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, Abschnitt 6.8 zu führen. Die Bestimmungen der im Abschnitt 1 genannten allgemeine bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt
Baderschneider